

**Anlage 2 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 23.06.2015 und des Rates am 25.06.2015 über die Anregungen zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 52 „Grevener Damm Süd“ II. Bauabschnitt (Vorlagen 2015/104 und 2015/105)**

---

**Einwender:** IHK, Münster

**Stellungnahme vom:** 04.05.2015

**Anregung:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o. g. Bauleitplänen gibt die IHK Nord Westfalen folgende Stellungnahme ab:

Die IHK Nord Westfalen trägt weiterhin Bedenken vor. Wir beziehen uns dabei voll inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 05.01.2014 und halten diese Argumentation weiterhin aufrecht.

Unsere Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes – hier Gewerbelärm – sind auch mit dem überarbeiteten schalltechnischen Bericht vom 01.04.2004 (Anmerkung der Verwaltung: Hier wird es sich um einen Tippfehler handeln. Das Gutachten ist vom 01.04.2015) noch nicht ausgeräumt. (Beispielsweise gehen die Untersuchungen von geschlossenen Toren und Fenster der Hallen aus. Unberücksichtigt geblieben sind auch Erschütterungen.)

**Stellungnahme vom:** 05.01.2015

**Anregung:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den obengenannten Bauleitplänen werden von der HK Nord Westfalen Bedenken vorgetragen.

Mit den vorliegenden Planungen sollen Wohnbauflächen bzw. allgemeine Wohngebiete ausgewiesen werden. Die Festsetzung von WA soll teilweise in unmittelbarer Nähe eines bestehenden Gewerbebetriebs erfolgen. Es geht somit um den klassischen Fall der heranrückenden Wohnbebauung an bestehende Gewerbebetriebe.

Der am Grevener Damm 39 ansässige Betrieb stellt Platten/Steine, Terrazzo und Betonzeugnisse her. Dieser Betrieb ist unter Immissionsaspekten als störend einzustufen. Das Unternehmen ist seit 1946 an diesem Standort ansässig. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Betrieb Bestandsschutz genießt, dieser Bestandsschutz

bezieht sich auch auf künftige Entwicklungen. Der Fortbestand und die Entwicklung des Betriebs dürfen durch diese Planungen für Wohnbebauung nicht eingeschränkt werden.

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird ausgeführt, dass zum Gewerbelärm ein Gutachten angefertigt worden sei. Dieses Gutachten lag den Bebauungsplanunterlagen nicht bei. Da uns diese gutachterliche Untersuchung nicht vorliegt, können wir nicht nachvollziehen, wie die geplante Wohnbebauung und der bestandsgeschützte Betrieb nebeneinander bestehen sollen.

Die neue Wohnbebauung im Umfeld des bestandsgeschützten Unternehmens beeinträchtigt den Bestand und die künftige Entwicklung des Unternehmens.

Auf die vorliegenden Planungen im Änderungsbereich des Betriebs muss verzichtet werden.

**Abwägung:**

Derzeit erfolgt eine Überprüfung des Lärmgutachtens. Eine Abwägung wird bis zur Beschlussfassung nachgereicht.